



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung für die Durchführung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2011

urn:nbn:de:hbz:466:1-18634

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 134 / 11 vom 01. Dezember 2011

Satzung für die Durchführung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen

der Universität Paderborn

Vom 01. Dezember 2011



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

**Satzung für die Durchführung der Studienplatzvergabe
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Universität Paderborn
vom 01. Dezember 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW.S. 516), der § 3 Abs. 1 Satz 3 , § 2 Satz 2, § 4 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 7 und § 5 Abs. 3 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz- HZG) vom 18. November 2008 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2011 (GV.NRW.S. 165) und der § 23 Abs. 4 und Abs. 7, § 24, § 28 Abs.1 und Anlage 6 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW- VergabeVO NRW) vom 15.Mai 2008 (GV.NRW.S. 386) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.2011 (GV.NRW. S. 275) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

I. Örtliche Zulassungsbeschränkung

§ 1

Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind und die nicht in das zentrale Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) einbezogen sind, erfolgt nach dem Grad der Qualifikation.

(2) Die Fakultäten können durch Satzungen abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass nach Maßgabe des Artikels 10 Abs.1 Satz 1 Nr.3 und Satz 2 des Staatsvertrages zusätzlich andere Auswahlkriterien zur Anwendung gelangen.

(3) Soweit neben dem Grad der Qualifikation eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit im Sinne des § 49 Abs. 5 und 8 Hochschulgesetz oder im Sinne des § 41 Abs. 5 und 6 Kunsthochschulgesetz nachzuweisen ist, kann neben dem Grad der Qualifikation auch der Grad der Eignung berücksichtigt werden. Die Einzelheiten einschließlich der Feststellung des Grades der Eignung regeln die Fakultäten durch Satzungen.

§ 2

Verfahren, Priorisierung der Studienwünsche

(1) Die Anzahl der Studiengänge, die im Zulassungsantrag in einer bestimmten Reihenfolge (Priorisierung der Studienwünsche) gewählt werden können, ist auf sechs Studiengänge begrenzt, wobei ein Studiengang auch aus mehreren Studienfächern bestehen kann. Die Reihenfolge kann bis zum Ende der Bewerbungsfrist geändert werden; danach ist sie verbindlich. Entfällt auf die Bewerberin bzw. den Bewerber ein Studienplatz für einen der gewählten Studiengänge, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für etwaige Studiengänge mit niedrigerer Priorität nicht mehr berücksichtigt. Ablehnungsbescheide hinsichtlich der Studiengänge mit niedrigerer Priorität werden nicht erteilt.

(2) Die Universität bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Die Universität kann verlangen, dass der Zulassungsantrag in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars vor Ablauf der jeweiligen Frist elektronisch übermittelt wird und dass das ausgedruckte und

unterschiedene Antragsformular der Universität samt den erforderlichen Unterlagen fristgerecht zugehen muss. Bei der elektronischen Übermittlung trifft die Universität unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragsstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; die Einhaltung von Fristen bleibt hiervon unberührt.

(3) Ist der Antrag auf Zulassung zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester bis zum 28. Februar und für das Wintersemester bis zum 31. August berücksichtigt werden.

§ 3

Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Hochschulzulassungsgesetz vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 des Staatsvertrages ausgewählt.

(2) Soweit in einem Studiengang für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden die Studienplätze vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 4

Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit beruflicher Qualifizierung

Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studiengang 2 vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber vorzuhalten,

- a) denen der Hochschulzugang gem. § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung eröffnet ist,
- b) denen der Hochschulzugang gem. § 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung auf Grund fachlich entsprechender beruflicher Bildung eröffnet ist oder
- c) die gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ein erfolgreiches Probestudium durchgeführt haben.

Die Vergabe dieser Studienplätze erfolgt auf der Grundlage der Vergabeverordnung NRW.

II. Zulassung von ausländischen Studienbewerberinnen und –bewerbern

§ 5

Ausländerzulassung durch die Universität

(1) Zulassungsanträge ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die nicht gemäß § 2 Satz 2 der Vergabeverordnung NRW Deutschen gleichgestellt sind, müssen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 31. Mai eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Für die Form des Zulassungsantrages gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

III. Schlussvorschriften

§ 6

Inkrafttreten, Geltung

(1) Diese Satzung tritt am 02. Dezember 2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2012.

(2) Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 16. November 2011 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 01. Dezember 2011.

Paderborn, den 01. Dezember 2011

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**